

Amtsausschuss Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Nadine Frömter

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Ausschuss zur Kindertagesbetreuung

Datum

03.06.2020

Beratung:

Tagespflege - Veränderungen aufgrund des neuen KitaG

Die Tagespflege wurde mit der Reform des KitaG im Teil 6 neu geregelt.

Kindertagespflegepersonen können nun auch nebeneinander tätig sein und Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen. Ein Zusammenschluss von Tageseltern wäre demnach nicht mehr ausgeschlossen und soll laut § 49 KitaG neu vom Kreis unterstützt und gefördert werden.

Die Tagespflegepersonen müssen über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen, an der Kita-Datenbank teilnehmen und die Ausfall- und Schließzeiten dem Kreis mitteilen. Der Umfang der Förderung muss mit dem Kindeswohl vereinbar sein.

Die Finanzierung der Tagespflege wurde ebenfalls neu geregelt. Auch für Kinder in der Betreuung durch Tagespflegepersonen müssen die Gemeinden ihren Wohnsitzanteil tragen. Die vorher freiwillige Beteiligung der Gemeinden mit 1,00 € pro Betreuungsstunde ist demnach hinfällig. Der Gemeindeanteil pro wöchentlicher Förderungsstunde beträgt nun 13,58 €. Bei einer Förderung eines Kindes von 20 Stunden pro Woche zahlt eine Gemeinde daher nun 271,60 € pro Monat anstelle von 96,60 €.

Die Tagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die sich zusammensetzt aus einem Betrag pro Förderungsstunde, einer angemessenen Sachaufwandspauschale und Aufwendungen für Versicherungen, die nachgewiesen werden müssen. Elternbeiträge dürfen von den Tagespflegepersonen mit Ausnahme für Verpflegung und Auslagen für Ausflüge nicht verlangt werden. Sollten Elternbeiträge verlangt werden, gelten die gesetzlichen Deckelungshöhen. Die Elternbeiträge werden auf die Förderungen des Kreises angerechnet.

Der Kreis hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen über andere Betreuungsmöglichkeiten abgedeckt werden.